

Der Karrieresprung im Unterhaltsrecht

— *Monika Clausius*, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, Saarbrücken

A. Einleitung

Im Rahmen der unterhaltsrechtlichen Interessenwahrnehmung und des dort vordringlichen Zieles des Mandanten – wenn schon keinen vollständigen Unterhaltsausschluss, so doch zumindest eine Kappung dessen Höhe zu erreichen – muss der Anwalt, auch mit Blick auf die Auswirkungen der sog. Surrogatrechtsprechung¹ in der Praxis, noch zielgerichteter die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten prüfen, wobei das Stichwort „Karrieresprung“ zunehmend Bedeutung erfährt.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen daher dem Praktiker in seiner täglichen Arbeit eine Leitlinie an die Hand geben zum schnellen Überblick der gesetzgeberischen Vorgaben und der hierauf aufbauenden Rechtsprechung. Die in den letzten 20 Jahren zum Thema „Karrieresprung“ ergangenen wesentlichen ober- und höchstrichterlichen Entscheidungen werden in der Form einer Kasuistik dargestellt, wobei im Zusammenhang mit den Ausführungen zu „prägenden Einkünften“ die Problematik von sog. Surrogateinkünften des während der Ehezeit haushaltsführenden Ehegatten ebenso ausgeklammert wurde wie Entscheidungen, die sich mit Einkommensveränderungen sonstiger Form befassen, soweit es sich nicht um Einkommensverbesserungen auf der Grundlage eines Karrieresprunges im eigentlichen Sinn handelt. Intention der nachfolgenden Ausführungen ist es, dem Praktiker Argumentationshilfen anzubieten bzw. ihm einen schnellen Überblick zu verschaffen bei der Prüfung der Frage, inwieweit der von ihm konkret zu bearbeitende Sachverhalt selbst vergleichbar ist mit bereits entschiedenen Sachverhalten oder die in den Entscheidungen herausgearbeiteten Grundsätze auf seine Sachbearbeitung herangezogen werden können.

B. Gesetzliche Regelungen

Unabhängig davon, ob der Trennungsunterhalt oder der nacheheliche Unterhalt zu prüfen ist, sind für beide Zeitphasen die ehelichen Lebensverhältnisse zentraler Anknüpfungspunkt. Gemäß § 1361 Abs. 1 Satz 1 BGB kann während des Getrenntlebens ein Ehegatte von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen. Ebenso bestimmt sich nach Rechtskraft der Ehescheidung gemäß § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB das Maß des Unterhaltes nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Insbesondere § 1578 BGB statuiert die sog. Lebensstandardgarantie. Ihr Ziel ist es, dem unterhaltsberechtigten Ehegatten den in der Ehe erreichten Lebensstandard auch nach der Ehescheidung zu erhalten, der das Ergebnis gemeinsamer Arbeit der Ehegatten ist.²

C. Ausgestaltung in der Rechtsprechung

Bereits in seinen Entscheidungen der frühen 80er Jahre hat der BGH klargestellt, dass in Anlehnung an die nach den §§ 58, 59 EheG geltende Regelung, auch nach dem damals neuen Eherecht, die ehelichen Lebensverhältnisse im **Zeitpunkt der Scheidung maßgebend** sind.³

Zur Bemessung des eheangemessenen Bedarfes, als Grundlage der zu ermittelnden Unterhaltshöhe, soll auf jene Verhältnisse zurückgegriffen werden, die für den Lebenszuschnitt „in der Ehe“ bestimmend waren.⁴ Die Ehe besteht bis zur Scheidung fort, so dass die eheliche Lebensgemeinschaft auch jederzeit

¹ BGH FamRZ 2001, 986.

² BVerfGE 57, 361; BGH FamRZ 1992, 1045 m.w.N.

³ BGH FamRZ 1980, 770; 1981, 241; 1981, 539; 1981, 752; 1982, 576.

⁴ BGH FamRZ 1982, 576.

wieder aufgenommen werden kann. In diesem Sinn sind die Ehegatten bis zur Ehescheidung noch unterhaltsrechtlich miteinander verbunden und hier konkret auf der Basis ihrer „ehelichen Lebensverhältnisse“. Zur Beurteilung der ehelichen Lebensverhältnisse ist maßgeblich darauf abzustellen, was die Eheleute während ihres Zusammenlebens in der Ehe durch beiderseitige Leistung gemeinsam begründet haben.⁵

Einkommensverbesserungen, die nach der Ehescheidung eintreten, sind bei der Bemessung des nahehelichen Unterhaltes zu berücksichtigen, wenn ihnen eine Entwicklung zugrunde liegt, „die aus Sicht zum Zeitpunkt der Scheidung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, und diese Erwartung die ehelichen Lebensverhältnisse bereits mit geprägt hat“⁶. Als Ausdruck der nahehelichen Solidarität ist der Unterhaltsgläubiger an Einkommensverbesserungen zu beteiligen, die ihrem Grunde nach schon in der Ehe angelegt sind und sich zum Zeitpunkt der Ehescheidung bereits mit hoher Wahrscheinlichkeit abzeichneten.⁷ Insbesondere kann dadurch auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Ehegatten ihre Lebensverhältnisse den voraussehbaren Einkommensverbesserungen anpassen. Die begründete Aussicht, dass sich die Lebensumstände in kalkulierbarer Weise künftig günstiger gestalten, prägt bereits die ehelichen Lebensverhältnisse⁸ und kommt etwa in bestimmten Formen der Altersvorsorge, der Entscheidung zum Erwerb einer Immobilie oder der angestrebten schulischen und beruflichen Ausbildung gemeinsamer Kinder zum Ausdruck.

Demgegenüber sind dann jedoch Einkommensverbesserungen, die zum Zeitpunkt der Scheidung noch im Ungewissen lagen, außer Betracht zu lassen. Entscheidend ist, ob Einkommensverbesserungen zum Zeitpunkt der Ehescheidung bereits derart wahrscheinlich waren, dass die Ehegatten ihren Lebenszuschnitt vernünftigerweise schon darauf einstellen konnten.⁹ Erst mit der Scheidung tritt eine Zäsur hinsichtlich der beiderseitigen Teilhabe an den wirtschaftlichen Verhältnissen der Ehegatten zueinander ein.¹⁰ Selbst soweit danach die Ehegatten besonders lange voneinander getrennt lebten, ist gleichwohl zu berücksichtigen, dass sie bis zum Zeitpunkt der Ehescheidung im unterhaltsrechtlichen Sinn miteinander verbunden sind und auch jederzeit die eheliche Lebensgemeinschaft wieder aufgenommen werden könnte.

Von diesem Grundgedanken abweichend, wonach an die Einkommensverhältnisse zum Zeitpunkt der Ehescheidung angeknüpft werden muss, ist die rechtliche Beurteilung zu vollziehen in jenen Fällen, in denen „das Einkommen eines oder beider Ehegatten während des Getrenntlebens bis zur Scheidung eine unerwartete, vom Normalverlauf erheblich abweichende Entwicklung genommen hat, die etwa auch für die Bestimmung des Trennungunterhaltes nach § 1361 BGB außer Betracht hätte bleiben müssen“¹¹. Entscheidend hierbei ist, ob im Zeitpunkt der Trennung die der Einkommensveränderung ggf. zugrunde liegende berufliche Veränderung bzw. die Einkommensveränderung selbst geplant, voraussehen oder bereits Maßnahmen zur beruflichen Verände-

rung eingeleitet waren. In diesem Fall beeinflussen die aus einer später aufgenommenen veränderten Tätigkeit erzielten Einkünfte bzw. die Einkommensveränderung selbst die ehelichen Lebensverhältnisse.¹²

D. Kasuistik

1. Einkommensveränderungen in der Zeit des Getrenntlebens ohne Karrieresprung

a) Die berufliche Entwicklung vom Betriebsratsvorsitzenden zum Gewerkschaftssekretär¹³, der vor der Trennung an einem einjährigen Lehrgang an der „Akademie der Arbeit“ teilnimmt, danach nicht wieder bei seinem früheren Arbeitgeber tätig wird, sondern zunächst Assistent eines Bundestagsabgeordneten, danach Assistent an der Bundesschule des DGB und letztlich Gewerkschaftssekretär ist.

Gründe:

- Der vor der Trennung wahrgenommene Lehrgang wird nicht von § 37 Abs. 6 BetrVerfG erfasst, d.h. er dient lediglich der gewerkschaftlichen Funktionärsschulung und nicht der fachlichen Fortbildung im erlernten Beruf.
- Der Lehrgang legt den Grund für eine mögliche neue berufliche Tätigkeit im gewerkschaftlichen Bereich.
- Durch die Wahrnehmung des Lehrgangs war die spätere berufliche Position als Gewerkschaftssekretär bereits während des ehelichen Zusammenlebens objektiv angelegt, ohne dass im Übrigen entscheidend wäre, dass der Unterhaltsschuldner von vornherein eine hauptberufliche Tätigkeit im Gewerkschaftsbereich angestrebt hat.

b) Die Aufnahme einer Auslandstätigkeit wenige Stunden nach der Trennung¹⁴

Gründe:

- Die Tätigkeit war noch während des Zusammenlebens geplant und auch der Anstellungsvertrag wurde in dieser Zeit unterzeichnet.

c) Einkommensverbesserungen eines Berufskraftfahrers, der nach der Trennung vom Nahverkehr in den Fernverkehr wechselt¹⁵

Gründe:

⁵ BGH FamRZ 1982, 576.

⁶ BGH FamRZ 1987, 459 m.w.N.

⁷ BGH FamRZ 1982, 895; 1985, 791.

⁸ BGH FamRZ 1987, 459 m.w.N.

⁹ BGH FamRZ 1987, 459.

¹⁰ KG Berlin KG Report Berlin 1993, 153.

¹¹ BGH FamRZ 1982, 576; 1984, 149; 1992, 1045; OLGR Düsseldorf 2006, 432 m.w.N.

¹² OLG Karlsruhe FamRZ 1997, 1279 m.w.N.

¹³ BGH FamRZ 1991, 307.

¹⁴ OLG Karlsruhe FamRZ 1997, 1279.

¹⁵ OLG Köln OLGR Köln 2002, 48.

- Es ist nicht ungewöhnlich, dass ein Berufskraftfahrer im Lauf seines Arbeitslebens zunächst im Nahverkehr, dann im Fernverkehr und umgekehrt arbeitet; in beiden Fällen handelt es sich um die gleiche Tätigkeit.

d) Einkommensverbesserungen durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit¹⁶

Gründe:

- Fallen Trennung und Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zeitlich zusammen, so prägen die hieraus erzielten Einkünfte die ehelichen Lebensverhältnisse, da die Aufnahme der Tätigkeit keine außergewöhnliche, während des Zusammenlebens der Parteien nicht geplante und unvorhergesehene Entwicklung darstellt.

e) Übernahme eines Elektroinstallationsunternehmens 11 Jahre nach der Trennung, aber vor Rechtskraft der Ehescheidung¹⁷

Gründe:

- Der Unterhaltsschuldner hatte bereits während des Zusammenlebens der Parteien seine Prüfung als Elektromeister abgelegt und damit die Berechtigung zur selbständigen Führung eines Elektroinstallationsbetriebes.
- Diese Möglichkeit sah er nicht nur als rein theoretische Möglichkeit, da er bereits ein Jahr nach der Trennung bei einem Elektromeister zur Übernahme dessen Betriebes anfragte, d.h. sich mit dem Gedanken einer Selbständigkeit beschäftigte.
- Die Parteien haben in der Trennungszeit einen ca. fünfmonatigen Aussöhnungsversuch unternommen, wobei auch die Rede von einer Selbständigkeit des Unterhaltsschuldners war.
- Auch soweit sich letztlich die Tätigkeit des Unterhaltsschuldners nicht auf die Führung eines Elektroinstallationsbetriebes erstreckt, sondern ein Planungsbüro im elektrotechnischen Bereich, ist dies unerheblich, da beide Sparten in der Qualifikation als Elektromeister angelegt sind und für die konkrete Tätigkeit weder eine Weiterbildung noch ein besonderer Kapitaleinsatz erforderlich ist.

f) Berufsentwicklung vom Werkstattleiter zum Gewerbelehrer¹⁸

Gründe:

- Trotz besonders langer Trennungszeit (9 Jahre) liegen keine außergewöhnlichen Ereignisse zwischen Trennung und Scheidung vor, die eine Einbeziehung der Einkommensentwicklung in den nahehelichen Zeitabschnitt verbieten.
- Für die gegenteilige Annahme, dass der Unterhaltsschuldner nach Ablauf seiner Bundeswehrzeit nicht den tatsächlichen beruflichen Werdegang (Werkstattleiter bei der Bundeswehr – Studium u.a. der Chemie – Gewerbelehrer) eingeschlagen hätte, ist nichts ersichtlich und auch nicht dargetan.

- Nach Ablauf der Bundeswehrzugehörigkeit als Zeitsoldat war eine grundlegende Entscheidung über den beruflichen Werdegang notwendig, unabhängig vom Bestand der Ehe.
- Der Wechsel vom früheren mittleren Dienst zum nunmehr höheren Dienst ist zwar ein Laufbahnwechsel, aber kein außergewöhnliches Ereignis zwischen Trennung und Scheidung.

g) Aufstieg vom Verwaltungsdirektor/stellv. Intendanten zum Intendanten einer Rundfunkanstalt¹⁹

Gründe:

- Die Entscheidung des früheren Intendanten, vor Ablauf der Amtszeit auszuschcheiden, war bereits vor der räumlichen Trennung der Parteien bekannt.
- Der frühere Intendant hatte in internen Gesprächen bereits über seine Amtsaufgabe informiert und darauf verwiesen, dass der Unterhaltsschuldner sein favorisierter Nachfolger sei.
- Dem Unterhaltsschuldner wurden bei der Wahl zum Intendanten beste Chancen zugerechnet mit Blick auf seinen persönlichen, auch politischen Werdegang.
- Zwischen den Ehegatten war abgesprochen, dass im Fall einer vorzeitigen Amtsbeendigung durch den früheren Intendanten der Unterhaltsschuldner bei einer Stellenausschreibung kandidieren werde.
- Die erstrebte Kandidatur war im engsten Freundes- und Familienkreis bekannt und von der Ehefrau mitgetragen und unterstützt.

2. Einkommensveränderungen in der Zeit des Getrenntlebens als Ergebnis eines Karrieresprunges

a) Einkommensentwicklung eines Bankkaufmannes zum Abteilungsleiter²⁰ mit einem um mehr als 1/3 erhöhten Einkommen

Gründe:

- Nach der Intention des Gesetzgebers soll der Unterhaltsgläubiger an dem Lebenszuschnitt beteiligt werden, wie er sich bis zu diesem Zeitpunkt der Ehe entwickelt hat, so dass grundsätzlich Einkommensveränderungen zwischen Trennung und Scheidung die ehelichen Lebensverhältnisse prägen.
- Dieser Grundsatz gilt aber nicht bei unerwarteten, vom Normalverlauf erheblich abweichenden Einkommensentwicklungen seit der Trennung; maßgebend ist die Frage, ob bei einer Einkommenssteigerung eine „normale“ Entwicklung und damit ein prägendes Einkommen vorliegt – das richtet sich aber bereits nach den Verhältnissen bei der Trennung.

¹⁶ BGH FamRZ 1988, 927.

¹⁷ OLG Köln FamRZ 1995, 876.

¹⁸ OLG Hamm FamRZ 1990, 1361.

¹⁹ OLG Saarbrücken, Urt. v. 9.7.2003 – 9 UF 93/99 (n.v.).

²⁰ OLG Schleswig OLGR Schleswig 2003, 184.

- Prägend können nur Einkünfte sein, deren Wurzel im gemeinsamen Zusammenleben liegen.
- Bei einer Grundausbildung zum Bankkaufmann nach Realschulabschluss, die mit der Note „befriedigend“ abgeschlossen wurde, ist die berufliche Entwicklung zum Abteilungsleiter, zudem mit einer Einkommenssteigerung von mehr als 1/3, als „unerwartet“ zu bezeichnen.

b) Berufliche Entwicklung vom Oberstudienrat zum Studiendirektor²¹

Gründe:

- Die Beförderung erfolgte erst 2 Jahre nach der Trennung, so dass eine direkte Beeinflussung der ehelichen Lebensverhältnisse durch die Gehaltssteigerung ausgeschlossen erscheint bzw. nicht erkennbar ist, dass die Parteien sich bereits mit relativer Sicherheit auf die Beförderung eingestellt hatten.
- Die Beförderung vom Oberstudienrat zum Studiendirektor stellt keine Regelbeförderung dar, sondern eine Leistungsbeförderung, der ein ernst zu nehmendes Auswahlverfahren vorausgeht.
- Der Unterhaltsschuldner verfügt lediglich über eine Ausbildung zum Realschullehrer, so dass er mit dem Übergang in das höhere Lehramt bereits deutlich mehr erreicht hatte, als andere Lehrer mit gleicher Ausbildung zu erwarten haben.

c) Einkommensverbesserungen durch Einsatz der nach der Trennung zur Verfügung stehenden Freizeit für die berufliche Fortbildung statt der bisherigen Verwendung für das eheliche Zusammenleben²²

Gründe:

- Durch konsequente Fortbildung erst nach der Trennung freigeWORDENER Freizeit konnte erfolgreich eine Bewerbung bei einer ausländischen Organisation initiiert werden.
- Zum Zeitpunkt der Trennung existierte die Organisation noch nicht und selbst zum Zeitpunkt der Ehescheidung war nicht absehbar, wann der letzte Vertragsstaat den Vertrag ratifizieren würde zur Gründung der Organisation.
- Die Gesamtentwicklung war zum Zeitpunkt der Trennung nicht absehbar und der Unterhaltsschuldner hat die zu diesem Zeitpunkt vorgezeichnete Beamtenlaufbahn erst auf Grund der nach der Trennung entfalteten Aktivitäten verlassen.

d) Beförderung eines Sonderschullehrers (A13) zum Konrektor (A14)²³

Gründe:

- Es handelt sich nicht um eine Regelbeförderung, wie sich bereits aus der – im Verhältnis zu den Lehrerplanstellen insgesamt – verhältnismäßig geringen Zahl von Stellen als Konrektor ergibt.

e) Einkommenserhöhung auf Grund neuer Anstellung nach der Flucht aus der DDR in die Bundesrepublik²⁴

Gründe:

- Das wesentlich höhere Westeinkommen hat die ehelichen Lebensverhältnisse nicht mehr bestimmt, auch wenn die Tätigkeit noch vor der Scheidung aufgenommen wurde; die Einkommensverbesserungen haben ihre Ursache vielmehr in einer willkürlichen trennungsbedingten Entscheidung eines Ehegatten.
- Allerdings sind die Einkommensverhältnisse nicht auf dem in der ehemaligen DDR erreichten Stand festzuschreiben; die allgemeinen Einkommensverbesserungen in den neuen Bundesländern sind als bereits in der Ehe angelegt anzusehen und den ehelichen Lebensverhältnissen zuzurechnen, d.h. die Einkommenssteigerungen, die bei Ausübung einer der früheren Tätigkeit entsprechenden Beschäftigung in den neuen Bundesländern erzielt würde, ist in den ehelichen Lebensstandard einzubeziehen.

f) Entwicklung vom Leiter einer Lokalsportredaktion zum Leiter einer mehreren Sportredaktionen übergeordneten Schwerpunktredaktion²⁵

Gründe:

- Die Einkommenssteigerung bleibt bei der Ermittlung der ehelichen Lebensverhältnisse außer Betracht, wenn auf Grund von Strukturüberlegungen diese völlig neue Position überhaupt erst geschaffen wurde und sie bereits nach zwei Jahren wieder weggefallen ist, da sie sich nicht bewährt hat.

g) Berufung eines Angestellten in gehobener Position in die Geschäftsführung seines Unternehmens²⁶

Gründe:

- Unabhängig davon, dass der Unterhaltsschuldner während der Ehe eine aufsteigende Entwicklung genommen und schon frühzeitig herausgehobene leitende Funktionen übernommen hat, liegt der qualitative Sprung darin, dass ihm nach der Trennung quasi-unternehmerische Aufgaben und Verantwortung übertragen wurden.
- Die damit verbundene Gewinnbeteiligung kam erst nach der Scheidung zum Tragen, da der zuvor geleitete Unternehmenszweig lediglich Verluste eintrug; diese positive Entwicklung ließ sich noch nicht einmal in der Zeit zwischen Trennung und Scheidung vorhersagen.

3. Einkommensveränderungen nach Rechtskraft der Ehescheidung ohne Karrieresprung

a) Die Berufsentwicklung eines Unterhaltsschuldners, der in der früheren DDR ursprünglich über eine *Berufsausbildung als Maurer* verfügte, zum Zeitpunkt der Ehescheidung (im

²¹ OLG Schleswig OLGR Schleswig 1997, 199.

²² OLG Koblenz FamRZ 2003, 1109.

²³ OLG Nürnberg FamRZ 2004, 1212.

²⁴ OLG Karlsruhe FamRZ 1997, 370.

²⁵ OLG Koblenz FamRZ 1997, 1402.

²⁶ OLG Düsseldorf FamRZ 1992, 1439.

Mai 1987) als *Abteilungsleiter eines städtischen Bauamtes* tätig war und zum Ende des Jahres, in dem die Ehescheidung erfolgte, eine Tätigkeit als stellvertretender *Technischer Direktor in einem Hotel* aufnahm. Ein von ihm 2 Jahre nach der Ehescheidung gestellter Ausreisantrag blieb erfolglos, so dass er im Oktober 1989 über die Botschaft in Warschau in die Bundesrepublik einreiste und eine Tätigkeit als *Feuerungsmaurer im Montagedienst* aufnahm.²⁷

Gründe:

- Die Verlagerung des Aufenthaltes beider Ehegatten vom Gebiet der früheren DDR in die Bundesrepublik und die Erzielung höherer Einkünfte war zum Zeitpunkt der Scheidung zwar noch nicht voraussehbar und hat daher die ehelichen Lebensverhältnisse nicht geprägt.
- Jedoch ist bei der Unterhaltsermittlung nicht von jenen Einkünften auszugehen, die zum Zeitpunkt der Scheidung in der DDR erzielt wurden, sondern es sind jene Verhältnisse maßgeblich, die bei einer Projektion der persönlichen Verhältnisse auf die entsprechenden Verhältnisse in der Bundesrepublik zum Zeitpunkt der Scheidung maßgeblich gewesen wären.
- Das hieraus folgende höhere Einkommen ist kein Karriere-sprung, sondern zu bewerten wie ein wiedervereinigungsbedingter Einkommensanstieg, der seine Ursache in der Veränderung des gesamten Lohn-/Preisgefüges hat.

b) Die *Beförderung aus der Besoldungsgruppe A12 in die Gruppe A13* eines im Oktober 1990 rechtskräftig geschiedenen Unterhaltsschuldners, der sich bereits im Vorfeld um die zu besetzende Stelle des Geschäftsleiters eines Katasteramtes beworben hatte und dem mit Blick auf Befähigung, Eignung und fachliche Leistung der Dienstposten im September 1990 übertragen wurde.²⁸

Gründe:

- Die nachfolgend durchgeführte Höherstufung nach A13 im Rahmen der Stellenbewirtschaftung durch Stellenanhebung stellt keine vom Normalverlauf erheblich abweichende Entwicklung dar.
- Auch soweit keine Regelbeförderung vorliegt, ist entscheidend, dass die Leistungsbeförderung in der vor der Scheidung übertragenen Stelle eines Geschäftsleiters begründet lag.
- Die Voraussetzungen der Einkommenssteigerung waren daher noch in den für die ehelichen Lebensverhältnisse maßgebenden Umständen vor der Scheidung begründet.

c) Rentenbezüge eines *vom Hauptmann* (Besoldungsgruppe A11 zum Zeitpunkt der Scheidung) *zum Oberstleutnant* (Besoldungsgruppe A15) beförderten Unterhaltsschuldners²⁹

Gründe:

- Bereits in einem zeitlich vorangegangenen Abänderungsverfahren hatte sich der Unterhaltsschuldner vergleichsweise zu Unterhaltszahlungen verpflichtet, basierend auf

seinem tatsächlichen damaligen Einkommen (Besoldungsgruppe A14).

- Die Beförderung vom Hauptmann zum Oberstleutnant ist bei einem „kriegsgedienten Offizier“ durchaus normal.
- Im Rahmen der normalen Erwartung liegende zukünftige Beförderungen im öffentlichen Dienst, zu denen es regelmäßig kommt, sind üblicherweise künftige Stationen der Einkommensentwicklung, die von den Eheleuten vorausschauend für ihren Lebenszuschnitt berücksichtigt werden; etwa beim Aufbau der Altersversorgung, der Ausbildung der Kinder oder dem Entschluss zum Erwerb eines Familienheims.

d) Vergütung aus einer erst *nach der Ehescheidung besetzten Meisterstelle*, nachdem der *Meistertitel bereits während der Ehezeit* erlangt wurde³⁰

Gründe:

- Die aus der nach der Scheidung realisierten Einkünfte sind den ehelichen Lebensverhältnissen zuzurechnen, da die Meisterprüfung bereits während der Ehezeit abgelegt wurde und sich die Zuteilung einer Meisterstelle, erst nach der Ehescheidung, nur dadurch verzögerte, dass erst bei dem Arbeitgeber eine entsprechende Stelle frei werden musste.

e) Erhebliche *Steigerung von Einkünften aus einer bereits früher bestehenden Nebentätigkeit*³¹

Gründe:

- Dem 1980 geschiedenen Unterhaltsschuldner wurde 1976 die Genehmigung für eine nebenberufliche Tätigkeit als Betriebsarzt in einem Betrieb mit geringem Arbeitsplatzrisiko erteilt, sowie im Jahr 1981 die Anerkennung als Arbeitsmediziner, d.h. diese Anerkennung steht ersichtlich in zeitlichem Zusammenhang mit der Ehescheidung.
- Die sachlichen Voraussetzungen hierfür (Approbation und arbeitsmedizinische Fachkunde) hatte er bereits vor der Ehescheidung erfüllt.
- Um die praktische Tätigkeit als Betriebsarzt in einem Betrieb mit hohem Arbeitsplatzrisiko dauerhaft wahrnehmen zu können, war er gehalten, die zusätzliche Qualifikation als Arbeitsmediziner zu erwerben.
- Die Tätigkeit als Arbeitsmediziner ist, abgesehen von der zusätzlich erworbenen Qualifikation, praktisch mit der eines Betriebsarztes identisch.
- Die bereits vor der Scheidung erteilte Bescheinigung als Betriebsarzt enthielt die Auflage, die Zusatzbezeichnung „Arbeitsmedizin“ innerhalb von fünf Jahren zu erwerben, wenn er in einen Betrieb mit höherem Arbeitsplatzrisiko wechsle und/oder als hauptberuflicher Betriebsarzt tätig werde.

²⁷ BGH FamRZ 1995, 385.

²⁸ OLG Zweibrücken OLGR Zweibrücken 2001, 296.

²⁹ BGH FamRZ 1982, 684.

³⁰ BGH, Urt. v. 27.6.1984 – IV b ZR 23/83 (n.v.).

³¹ BGH FamRZ 1988, 156.

f) Einkommen aus der *Anfangsstellung* einer *kurz vor der Scheidung vor dem erfolgreichen Abschluss stehenden Ausbildung*³²

Gründe:

- Zum Zeitpunkt der Scheidung hatte der Unterhaltsschuldner bereits das vorklinische Studium abgeschlossen und das klinische schon überwiegend durchlaufen. Die Promotion zum „Dr. med.“ hatte er bereits begonnen. Bei dieser Situation war der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten.
- Die Durchfallquote von mehr als 40 % der Examenskandidaten ist irrelevant, da die Beurteilung von Examensaussichten wesentlich von den individuellen Verhältnissen des Prüflings abhängt und nur sekundär von erfahrungsmäßigen oder statistischen Werten. Insbesondere hatte der Unterhaltsschuldner sein Studium in einer Weise betrieben, dass die begründete Erwartung gehegt werden konnte, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Studienzeit würden nur vorübergehend sein und in absehbarer Zeit in diejenige einer Arztfamilie münden.
- Es würde auf Unverständnis stoßen, wenn die Ehefrau, die wegen der Betreuung eines Kindes überobligationsmäßig tätig war und dadurch das Studium des Ehemannes mit ermöglicht hat, nur deshalb an den beengten wirtschaftlichen Verhältnissen während der Ehe festgehalten würde, weil es kurz vor Beginn der akademischen Karriere des Ehemannes zur Scheidung kam.

g) *Aufstieg vom Maschinensteiger zum Reviersteiger*³³

Gründe:

- Zum Zeitpunkt der Ehescheidung war der Unterhaltsschuldner bereits im zehnten Jahr Maschinensteiger, so dass seine baldige Beförderung zum Reviersteiger mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war und auch von den Parteien tatsächlich erwartet wurde.

h) *Höherstufung um eine Vergütungsgruppe im Tarifvertrag und Gewährung einer mtl. Zulage*³⁴

Gründe:

- Die Höherstufung um eine Vergütungsgruppe sowie der Bezug einer Zulage ist bei Erbringung entsprechender Leistungen durchaus möglich, d.h. dem Grunde nach nicht ungewöhnlich.
- Von untergeordneter Bedeutung ist der konkrete Anlass der Beförderung (hier die Wiedervereinigung).

i) *Beförderung vom Referatsleiter zum Ministerialrat*³⁵

Gründe:

- Die zum 20.9.1990 erfolgte Beförderung war zum Zeitpunkt der Ehescheidung (8.9.1990) derart wahrscheinlich, dass die Ehegatten ihren Lebenszuschnitt vernünftigerweise bereits darauf einstellen konnten, da der Unterhaltsschuldner bereits seit dem 1.1.1990 die Stellung eines Referats-

leiters bekleidete und damit die Beförderung in dem entsprechenden Dienstrang nur eine Frage der Zeit war.

j) *Beförderung vom Außendienstmitarbeiter zum Bezirksleiter*³⁶

Gründe:

- Die Entwicklung vom Außendienstmitarbeiter zum Bezirksleiter stellt für sich bereits keinen außergewöhnlichen beruflichen Karriereanstieg dar.
- Zudem waren dem Unterhaltsschuldner bereits während der Ehezeit ähnliche Optionen angeboten worden, die er jedoch aus verschiedenen Gründen, z.B. einem damit verbundenen Umzug in die neuen Bundesländer, abgelehnt hatte.

k) *Aufstieg vom Schichtsteiger zum Leiter der Elektrowerkstatt*³⁷

Gründe:

- Die dem Aufstieg zugrunde liegenden Fortbildungsmaßnahmen waren von geringer Intensität (27 Tage), d.h. es lagen keine aus dem üblichen Rahmen fallenden Bildungsanstrengungen vor.
- Die Fortbildung begann bereits unmittelbar nach der Scheidung.

l) *Einkommensanstieg in einem Zeitraum von rund 7 Jahren ab der Scheidung von 3.842,50 DM brutto auf 5.203 EUR brutto beim gleichen Arbeitgeber*³⁸

Gründe:

- Die Einkommenssteigerungen beruhen auf einer weitgehend gleichmäßigen Verbesserung der Entlohnung durch denselben Arbeitgeber und nicht auf einem Wechsel in eine höher qualifizierte Stellung.

m) *Einkommenssteigerungen um etwa das Dreifache*³⁹

Gründe:

- Der berufliche Werdegang und die derzeitige berufliche Position beruhen auf den in der Ehe geschaffenen Grundlagen, d.h. die maßgebliche Fachhochschulausbildung (technischer Bereich) erfolgte bereits während der Ehezeit.
- Für die jetzige Tätigkeit im Marketingbereich war keine neue oder zusätzliche Ausbildung erforderlich.
- Eine kontinuierliche Fortbildung und Anpassung an neue berufliche Anforderungen ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme am Arbeitsleben.

³² BGH FamRZ 1986, 148.

³³ BGH FamRZ 1990, 1090.

³⁴ OLG Hamm FamRZ 1998, 291.

³⁵ OLG Köln FamRZ 1993, 711.

³⁶ BGH FamRZ 2000, 1492.

³⁷ OLG Hamm FamRZ 2006, 707.

³⁸ OLG Karlsruhe FamRZ 1988, 507.

³⁹ OLG Celle FamRZ 2006, 704.

4. Einkommensveränderungen nach Rechtskraft der Ehescheidung als Ergebnis eines Karrieresprunges

a) Berufs- und Einkommensentwicklung eines Unterhaltsschuldners, der *nach kaufmännischer Lehre* zunächst als *Sachbearbeiter der kfm. Abteilung* eingesetzt war und erst nach Trennung und Ehescheidung in einem anderen Unternehmen die Position eines *Abteilungsleiters im Verkaufsbüro* übernahm, wobei er für ein Bundesland zuständig war.⁴⁰

Gründe:

- Die mangelnde Wahrscheinlichkeit der Einkommensverbesserung bereits zum Zeitpunkt der Scheidung.
- Die konkrete Aufgabenerfüllung des Unterhaltsschuldners, d.h. dass ihm zwar bereits als Sachbearbeiter der kfm. Abteilung die Bearbeitung von Kundenanfragen und -aufträgen oblag sowie die Ausarbeitung von Angeboten und Bestellungenannahmen, so dass grundsätzlich gewisse Verbindungen zu seiner nachfolgenden Tätigkeit als Abteilungsleiters des Verkaufsbüros bestanden, er nunmehr aber mit 60 % der Arbeitszeit die Akquisition selbst durchzuführen hatte, als Repräsentant des Werkes hauptverantwortlich war und nur im Umfang von 15 % der Arbeitszeit die Abteilungen auf seinem Fachgebiet zu beraten hatte, wobei er von Sachbearbeitern, entsprechend seiner eigenen früheren Tätigkeit, unterstützt wurde.
- Sich die Qualifikation nur aus der beruflichen Erfahrung und dem persönlichen Einsatz ergab, der erst nach der Scheidung verstärkt wurde.

b) Die Einkommenssteigerung eines Unterhaltsschuldners, der sowohl zum Zeitpunkt der Trennung als auch zum Zeitpunkt der Ehescheidung als *Verkaufsleiter* beschäftigt war und erst rund 3 Jahre nach der Ehescheidung zum *Geschäftsführer des gleichen Unternehmens* aufstieg⁴¹

Gründe:

- Diese berufliche Entwicklung beruhte allein auf dem Einsatz und den Leistungen des Unterhaltsschuldners nach der Scheidung und nicht auf einem normal üblichen beruflichen Werdegang.

c) Die *durch die Wiedervereinigung verursachte Beförderung von einer R2-Stelle auf eine R3-Stelle*⁴²

Gründe:

- Einkommenssteigerungen sind dann nicht zu berücksichtigen, wenn sie auf einer nur möglichen Entwicklung beruhen.
- Zum Zeitpunkt der Ehescheidung im Jahr 1989 konnte nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden, dass es zu einer Wiedervereinigung und einem hieraus folgenden beruflichen Aufstieg des Unterhaltsschuldners kommt.
- Bei Rechtskraft der Scheidung war die Beförderung nicht mit so hoher Wahrscheinlichkeit absehbar, dass eine Prägung der ehelichen Lebensverhältnisse hätte eintreten können, da eine bereits 1992 veranlasste Bewerbung unberücksichtigt blieb und die erst 5 Jahre nach der Scheidung eingereichte Bewerbung erfolgreich war.

- Die Beförderung zur Besoldungsgruppe R3 stellt keine sog. Regelbeförderung dar mit Blick auf die geringe Anzahl derartiger Stellen und der Vielzahl von fachlich geeigneten Mitbewerbern, so dass völlig offen ist, welcher Bewerber die Stelle erhält.

d) Die *überdurchschnittliche Veränderung der Einkommenshöhe*

Gründe:

- Einkommenssteigerungen von *mehr als 20 %* im Vergleich der Steigerung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Angestellten entsprechender Berufsbranchen im gleichen Zeitraum, in dem das Einkommen des Unterhaltsschuldners anstieg,⁴³ er i.Ü. keine wesentlich veränderte berufliche Tätigkeit wahrnimmt, sondern lediglich den Arbeitgeber gewechselt hat.
- Einkommenssteigerung von 20 % bei gleichzeitiger beruflicher *Entwicklung vom Bankangestellten zum Abteilungsleiter mit Prokura* als echte Funktionsänderung, wobei unerheblich war, dass der Unterhaltsschuldner bereits vor der Trennung Seminar- und Fortbildungsveranstaltungen besucht hat.⁴⁴
- Einkommenssteigerung im Jahr nach der Scheidung von 5.720 DM auf 7.750 DM sowie die rund 3 Jahre später erfolgte Steigerung des Jahresbruttoeinkommens von 66.956 EUR auf 86.112 EUR.⁴⁵
- Einkommenssteigerung *von 15 %* der früheren Bezüge, die nicht auf einer tariflich zugesicherten Gehaltssteigerung beruht, sondern ausschließlich auf dem Wechsel eines neuen Direktors zu einer Rundfunkanstalt, der bereits höher dotiert ist als der Intendant dieser Rundfunkanstalt, so dass es dadurch zu einer Neuordnung des Gehaltsgefüges der Rundfunkanstalt auf Direktionsebene kommt.⁴⁶

e) Die *Beförderung vom Oberstudienrat zum Studiendirektor*⁴⁷

Gründe:

- Bei Regelbeförderungen von Beamten kann von einer Entwicklung ausgegangen werden, die aus der Sicht des Scheidungszeitpunkts mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, so dass die Ehegatten ihren Lebenszuschnitt mit Blick auf die künftige Entwicklung gestalten konnten, d.h. in diesen Fällen zeichnet sich der berufliche Aufstieg bereits zum Zeitpunkt der Scheidung als vorgegebene, planmäßige Laufbahn ab. Das gilt nicht bei Einkommensverbesserungen aus Leistungsbeförderungen.

⁴⁰ OLG Hamm FamRZ 1990, 65 m.w.N.

⁴¹ OLG München FamRZ 1997, 115 m.w.N.; 1997, 613.

⁴² OLG Celle FamRZ 1999, 858.

⁴³ OLGR Frankfurt/M. 1999, 254.

⁴⁴ OLG Köln FamRZ 2004, 1114.

⁴⁵ OLG München FUR 2003, 328.

⁴⁶ OLG Saarbrücken, Urt. v. 9.7.2003 – 9 UF 93/99 (n.v.).

⁴⁷ OLGR Hamm 1998, 141.

- An der Schule des Unterhaltsschuldners sind insgesamt 62 Lehrer beschäftigt, wovon nur 8 Studiendirektoren sind. Aus diesem Zahlenverhältnis folgt, dass der Aufstieg zum Studiendirektor nicht sicher zu erwarten war.
- Der Unterhaltsschuldner musste sich zur Beförderung einem Kolloquium unterziehen, d.h. seine Eignung für die Stelle wurde einer gesonderten Prüfung unterzogen;
- es wird eine veränderte Tätigkeit wahrgenommen, da die Lehrtätigkeit zurücktritt und Verwaltungstätigkeiten in den Vordergrund treten.
- Die Beförderung erfolgte mehr als 4 Jahre nach der Scheidung, so dass zum Zeitpunkt der Ehescheidung eine Einstellung auf die Einkommensverbesserung noch nicht erfolgen konnte.

f) Übermäßig gute wirtschaftliche Entwicklung einer selbständigen Tätigkeit⁴⁸ (in gemieteten Räumen betriebener Pelzhandel mit mtl. Einkünften von rund 986 DM zum Zeitpunkt der Ehescheidung und einem Jahresumsatz von ca. einer Million DM rund 15 Jahre später)

Gründe:

- Maßstab zur Bestimmung des vollen Unterhaltes sind die Verhältnisse, die für den Lebenszuschnitt „in der Ehe“ bestimmend waren. Anzuknüpfen ist daher an diejenigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die während der Ehe den Lebensstandard beider Ehegatten nachhaltig prägten, selbst wenn sich während der Trennung, z.B. durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Einkommenslage eines oder beider Ehegatten verändert hat.
- Maßgeblich soll der Lebenszuschnitt sein, den die Ehegatten während des Zusammenlebens durch beiderseitige Leistungen „gemeinsam“ begründeten.
- Der geschäftliche Aufschwung basiert erkennbar auf besonderen, im Verlauf der 18-jährigen Trennung der Parteien erbrachten unternehmerischen Leistungen des Unterhaltsschuldners, die ihre Grundlage nicht in den früheren gemeinsamen Arbeits- und Lebensverhältnissen der Parteien haben; zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Unterhaltsschuldner bereits langjährig mit seiner nunmehrigen Partnerin zusammenlebt, die gemeinsam mit ihm den Pelzhandel und Kürschnereibetrieb in der jetzigen Form aufgebaut hat.

g) Einkünfte aus einer unmittelbar vor der Ehescheidung eröffneten Arztpraxis (im Jahr 1946)⁴⁹

Gründe:

- Der Unterhaltsschuldner hatte am 4.4.1946, nachdem er vorher als Bunker- und Polizeiarzt mit einem sehr geringen Einkommen tätig gewesen war, durch die Praxisgründung gerade erst begonnen, sich eine bürgerliche Existenz aufzubauen.
- Zum Zeitpunkt der Ehescheidung (29.4.1946) beurteilten sich die Aussichten dahin, dass in der bestehenden wirtschaftlichen Notlage und Schwarzmarktzeit im besetzten Deutschland völlig ungewiss war, wie die gerade erst

eröffnete Praxis sich entwickeln würde, d.h. zum Zeitpunkt der Ehescheidung konnte keine Beurteilung dahin abgegeben werden, dass sich die Einkommensverhältnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit künftig verbessern würden.

h) Einkommensentwicklung eines zum Zeitpunkt der Ehescheidung wissenschaftlichen Mitarbeiters (Vergütung BAT II a) zum promovierten Mitarbeiter in der Computerindustrie⁵⁰
Gründe:

- Zum Zeitpunkt der Ehescheidung bestand lediglich eine nach BAT II a vergütete Anstellung im Hochschuldienst, die noch auf ca. zweieinhalb Jahre befristet war, so dass die Tätigkeit nach Ende dieser Frist noch im Ungewissen lag.
- Das Einmünden der wissenschaftlichen Tätigkeit nach der Promotion in eine besser bezahlte Stelle in der Computerindustrie war weder vorgegeben noch hinreichend wahrscheinlich; die bloße Möglichkeit einer solchen beruflichen Entwicklung reicht nicht aus, ihr einen bereits die ehelichen Lebensverhältnisse prägenden Einfluss zuzuerkennen.

i) Einkommensverbesserung eines nach der Ehescheidung ausgeschiedenen angestellten Buchhalters einer Versicherungsagentur und selbständigem Betrieb einer Geschäftsstelle für eine andere Versicherungsgesellschaft⁵¹

Gründe:

- Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit (1.2.1986) war in den ehelichen Lebensverhältnissen nicht angelegt. Bei der Scheidung im Jahr 1980 war vielmehr davon auszugehen, dass der Unterhaltsschuldner auch weiterhin als Angestellter tätig sein würde.

j) Einkommensentwicklung eines Geschäftsführers eines mittelständischen Unternehmens zum „Senior-Manager“ eines international operierenden Konzerns⁵²

Gründe:

- Es war nicht mit „hoher Wahrscheinlichkeit“ zu erwarten, dass der Unterhaltsschuldner durch die unvorhergesehene Übernahme der ihn bisher beschäftigenden A-GmbH durch den G-Konzern vom Geschäftsführer eines mittelständischen Unternehmens zum „Senior-Manager“ eines international operierenden Konzerns aufsteigen würde.
- Ein Einkommensanstieg im jährlichen Durchschnitt von rund 10 % in den ersten 7 Jahren nach der Ehescheidung rechtfertigte nicht die Annahme, dass dieser Anstieg sich auch in Zukunft, insbesondere mit dem tatsächlich eingetretenen Ergebnis der Verdoppelung fortsetzen werde, da die Einkommensentwicklung des Unterhaltsschuldners zu sehr von der allgemeinen Einkommensentwicklung von kfm. Angestellten mit höherem Einkommen in diesem

⁴⁸ BGH FamRZ 1982, 576.

⁴⁹ BGH FamRZ 1982, 895.

⁵⁰ BGH FamRZ 1985, 791.

⁵¹ OLG Düsseldorf FamRZ 1988, 67.

⁵² OLG Hamm FamRZ 1994, 515.

Zeitraum abweicht; die Fortsetzung der außergewöhnlichen Einkommenssteigerung war nicht selbstverständlich, da immer mit dem Eintritt einer Sättigung als möglich gerechnet werden muss.

- Entscheidend für die Einkommensentwicklung war neben der Vervielfachung seines Umsatzes sein Aufstieg im Management eines international operierenden Konzerns; diese Entwicklung stellt eine qualitativ und quantitativ erheblich vom Normalverlauf abweichenden Sprung dar.
- Der Unterhaltsschuldner hat über die Position als Geschäftsführer der A-GmbH weitere Aufgaben im Konzern übernommen, indem er über die Position des Verkaufs- und Marketingmanagers für Nordeuropa zum Verkaufsdirektor für ganz Europa aufstieg.

k) Aufstieg vom angestellten Vertriebsingenieur zum Geschäftsführer der GmbH (9 Jahre nach der Ehescheidung)⁵³

- Ohne nähere Begründung, da von der Klägerseite nicht angegriffen, aber auch unter weiterem Hinweis, dass die entsprechenden Ausführungen des Berufungsgerichtes rechtsbedenkenfrei sind.

l) Berufliche Entwicklung vom Angestellten zum selbständigen Handelsvertreter⁵⁴

Gründe:

- Auch soweit der Unterhaltsschuldner bereits zum Zeitpunkt der Ehescheidung als freier Handelsvertreter tätig war, hat er diese Tätigkeit erst nach der Trennung aufgenommen.
- Höhere Einkünfte hieraus hat er erst zwei bis drei Jahre nach der Trennung erzielt.
- Bis zur Trennung waren die ehelichen Lebensverhältnisse durch Phasen der Arbeitslosigkeit und die hieraus erzielten Einkünfte bestimmt.
- Die Unterhaltsgläubigerin hat sich während des Zusammenlebens der Parteien immer gegen eine Beschäftigung des Unterhaltsschuldners als Handelsvertreter ausgesprochen.
- Zum Zeitpunkt der Ehescheidung ließ sich noch nicht abschätzen, ob der Unterhaltsschuldner als Handelsvertreter wirtschaftlich erfolgreicher sein würde als in seiner früheren abhängigen Beschäftigung.
- Grundlage des finanziellen Erfolges war in erster Linie die Tätigkeit des Unterhaltsschuldners nach der Scheidung.

m) Höhergruppierung von der Gehaltsstufe A 12 in die Stufe A 13⁵⁵

Gründe:

- Beförderungen im oberen Bereich der Laufbahnleiter sind weniger voraussehbar, weil die Zahl solcher höheren Po-

sitionen gering ist, so dass eine diesbezügliche Einkommensverbesserung weniger wahrscheinlich ist zum Zeitpunkt der Ehescheidung.

- Es handelt sich vorliegend nicht um eine Regelbeförderung bzw. den üblichen Aufstieg, sondern um eine Leistungsbeförderung, wie auch durch den Dienstherrn bestätigt wurde, d.h. eine Beförderung nach den Grundsätzen des § 8 I BBG.
- Die Beförderung erfolgte erst fast fünf Jahre nach der Scheidung, wobei der BGH einen engen zeitlichen Zusammenhang verneint hat, wenn seit der Scheidung bereits zwei Jahre und acht Monate vergangen sind.

n) Aufstieg vom Reviersteiger zum Fahrsteiger⁵⁶

Gründe:

- Durch die Ehescheidung soll der Unterhaltsgläubiger keinen sozialen Abstieg erleiden; er soll jedoch an einem echten sozialen Aufstieg des anderen Ehegatten in gleicher Weise keinen Anteil haben, sofern die ehelichen Verhältnisse nicht von der Erwartung dieses Aufstieges geprägt waren.

E. Beweislast

Im Zuge der Geltendmachung von Trennungsunterhalt trägt der Unterhaltsgläubiger die Darlegungs- und Beweislast.⁵⁷

Ihm obliegt die Darstellung der jeweiligen aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse beider Ehegatten. Im Ausnahmefall einer unerwarteten, vom Normalfall erheblich abweichenden Entwicklung seit der Trennung ist jedoch der Ehegatte darlegungs- und beweisbelastet, der daraus Rechte herleiten will.⁵⁸

Ihm obliegt etwa die substantiierte Darstellung zu seiner Einkommens- und Berufssituation zum Zeitpunkt der Trennung sowie den näheren Umständen der unerwarteten Einkommensentwicklung.

Beim nahehelichen Unterhalt ist zur Bedarfsbemessung grundsätzlich auf die Einkommenssituation zum Zeitpunkt der Ehescheidung abzuheben. Werden diesbezüglich durch den Unterhaltsschuldner Einwände erhoben, so obliegt dem Unterhaltsgläubiger die Darlegungs- und Beweislast dafür, in welcher Weise künftig erwartete Veränderungen bereits die wirtschaftlichen Verhältnisse während der Ehe mitgeprägt haben und dass die nahehelich eingetretenen Veränderungen prägenden Charakter haben.⁵⁹

⁵³ BGH FamRZ 1990, 1085.

⁵⁴ OLG Stuttgart FamRZ 1991, 952.

⁵⁵ OLG Koblenz FamRZ 1997, 1079.

⁵⁶ AG Herne FamRZ 1988, 508.

⁵⁷ BGH FamRZ 1990, 1085.

⁵⁸ BGH FamRZ 1983, 352; 1986, 244.

⁵⁹ Juris-PK, 2. Aufl., § 1578 Rn 109 m.w.N.